



An  
alle öffentlichen Beschaffungsstellen

**Weisungen betreffend die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung sowie die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen im öffentlichen Beschaffungswesen; Anpassung des Selbstdeklarationsblattes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung bei Arbeitsvergaben der öffentlichen Hand entspricht einem wichtigen sozialpolitischen Anliegen unserer Zeit. Bereits im Rahmen der Beratungen für ein neues kantonales Submissionsgesetz (SubG) in der Februarsession 2004 entschied der Grosse Rat, das vergabefremde Zuschlagskriterium "Lehrlingsausbildung" in den nicht abschliessende Kriteriumskatalog von Art. 21 SubG aufzunehmen. Demzufolge kann seither auch im Kanton Graubünden das Lehrlingsangebot eines Betriebes bei der Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu mindest in einem gewissen Umfang berücksichtigt werden.

In Umsetzung des vom Grossen Rat anlässlich der Dezembersession 2009 überwiesenen Auftrags Dudli betreffend die Berücksichtigung von Lehrstellen bei der Arbeitsvergabe durch die öffentliche Hand vom 16. Juni 2009 (GRP 2008/2009, S. 992) sowie der entsprechenden regierungsrätlichen Antwort vom 8. September 2009 (RB-Prot. Nr. 886; GRP 2009/2010, S. 335 f.) werden die öffentlichen Beschaffungsstellen vom für das Submissionswesen zuständigen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement nun angewiesen, bei der Auswahl des Anbieterkreises im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren dem Aspekt der Lehrlingsausbildung Rechnung zu tragen und nach Möglichkeit Unternehmen zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten. Allerdings sollen dadurch ortsansässige Kleinbetriebe oder Jungunternehmer, welche nicht über die Grösse oder Struktur zur Lehrlingsausbildung verfügen, nicht benachteiligt werden.

Ein weiteres vom Gesetzgeber genanntes Ziel eines zukunftsgerichteten Beschaffungswesens betrifft die Nachhaltigkeit (vgl. dazu Art. 21 SubG). Diese orientiert sich gemäss dem allgemeinen Begriffsverständnis nicht nur an ökologischen Kriterien, sondern beinhaltet gleichermaßen auch ökonomische sowie soziale Aspekte. Letztere ge-

rieten in der Vergangenheit aufgrund von Auftragsvergaben, die unter Missachtung der elementarsten Arbeitsrechte ergingen, vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit. So wurde bei gewissen Beschaffungsvorhaben im Nachhinein publik, dass vom Staat berücksichtigte Anbieter bei der Auftragserledigung von Kinderhand gefertigte Produkte wie Pflastersteine, Textilien oder auch Sportgeräte offeriert hatten.

In Wahrnehmung der gesellschaftlichen Vorbildfunktion sollen ähnliche Vorkommnisse bei den Beschaffungen der öffentlichen Hand im Kanton Graubünden vermieden und für eine möglichst sozialverträgliche Einkaufspraxis gesorgt werden. Um nun unabhängig von den einzelnen länderspezifischen Regelungen einen allgemeinverbindlichen Mindeststandard festlegen zu können, bedarf es hinsichtlich der heute im Selbstdeklarationsblatt aufgenommenen Verpflichtung der Anbieter bzw. ihrer Subunternehmer zur Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen einer gewissen Präzisierung. Werden Leistungen im Ausland erbracht, so hat der Anbieter zumindest auch die Einhaltung der acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen (sog. ILO-Kernübereinkommen) zu gewährleisten. Diese Übereinkommen betreffen das Verbot der Zwangarbeit, das Verbot der Diskriminierung, das Gebot der Gleichheit des Entgelts, den Schutz der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der Kollektivverhandlungen, das Gebot des Mindestalters in der Beschäftigung sowie das Verbot der Kinderarbeit und gelten als weltweit anerkannte Sozialstandards.

Wie bis anhin haben die Beschaffungsstellen im Rahmen des konkreten Vergabeverfahrens die vollständig ausgefüllten Selbstdeklarationsblätter stichprobeweise auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und entsprechende Nachweise von den Unternehmungen einzufordern. Dabei kann der Nachweis der ILO-Konformität der im Ausland erbrachten Leistungen mittels einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. SA 8000) oder einem Qualitätslabel (z.B. BSCI) erfolgen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich oder unverhältnismässig ist, muss der Anbieter verbindlich erklären, dass er für sein Unternehmen, seine Lieferanten und seine Produzenten wirksame Massnahmen zur Beachtung der ILO-Kernübereinkommen ergriffen hat. Diese Massnahmen hat der Anbieter näher darzulegen.

Weiterführende Informationen zu den wichtigsten Zertifikaten und Soziallabels sind ab Juni 2010 auf der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) initiierten Website <http://www.kompass-nachhaltigkeit.ch> abrufbar.

Bei Fragen zu den neuen Weisungen sowie zum Submissionsrecht im Allgemeinen steht Ihnen die kantonale Auskunftsstelle für das öffentliche Beschaffungswesen gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 36 18).

Freundliche Grüsse

**BAU-, VERKEHRS- UND FORST-  
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN**

Der Vorsteher:



Stefan Engler, Regierungsrat

**Beilagen:**

- Weisung Nr. 8 "Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung" und Weisung Nr. 9 "Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen (auffindbar auch unter Kap. 19 des Handbuches zum öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Graubünden unter <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/ds/aktuelles>)
- Angepasstes Formular "Selbstdeklaration / Bestätigung des Anbieters" (auffindbar auch unter Kap. 20 des Handbuches zum öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Graubünden unter <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/ds/aktuelles>)